



Ausschnitt aus der Flurkarte der Gemarkung Wachow, Flur 5

Gemeinde Wachow
Ortslage Gohlitz

Innenbereichs- und Abrundungssatzung
über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
mit Einarbeitung der Maßgaben der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, vom 18.09.2000 und 01.11.2001

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (alter Fassung) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in der Fassung vom 28. April 1993 und i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung des Art. 1 der Kommunalverfassung vom 15.10.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Gohlitz der Gemeinde Wachow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gem. § 34 BauGB der Ortslage Gohlitz der Gemeinde Wachow umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung und kennzeichnet
 - (a) den klarstellenden Bereich gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Fläche innerhalb der markierten Grenze des Satzungsbereichs mit Ausnahme der schraffierten und mit einer Ziffer versehenen Flächen),
 - (b) die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (die weit schraffierten Fläche mit der Ziffer (2)),
 - (c) entfallen

§ 2
Textliche Festsetzungen

entfallen

§ 3
Pflanzenliste

Die nachfolgende Pflanzenliste ist Bestandteil der Satzung und enthält einheimische und ortstypische Pflanzen, die bei Anpflanzungen zu verwenden sind.

- (a) Auswahl der im Landschaftsraum vorkommenden Laubbäume:
 - Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Hängebirke (*Betula pendula*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Silberweide (*Salix alba*), Vogelbeere bzw. Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldulme (*Ulmus minor*).

- (b) Auswahl der im Landschaftsraum vorkommenden Sträucher:
 - Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*).
- (c) Auswahl der im Landschaftsraum vorkommenden Obstgehölze:
 - Apfel (alte Sorten), Mirabelle, Süßkirsche bzw. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Sauerkirsche (*Prunus cerasus*), Bauempflaume (*Prunus domestica*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Birne (*Pyrus communis*), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*).

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Wachow vom 18.06.1992. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.06.1992 bis zum 30.07.1992 in der Gemeindeverwaltung Wachow während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Dies ist durch Aushang in der Zeit vom 22.06.1992 bis zum 30.07.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat am 07.07.1994 sowie nach Überarbeitung am 07.03.1996 die Entwürfe der Satzung mit der zugehörigen Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.07.1992, sowie nach Überarbeitungen der Satzungsentwürfe mit Schreiben vom 26.09.1994 und vom 23.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Entwürfe der Satzung mit der zugehörigen Begründung haben in der Zeit vom 28.07.1994 bis zum 29.08.1994 und nach Überarbeitung vom 20.03.1996 bis zum 19.04.1996 während der Dienststunden im Amt Nauen Land öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.07.1994 bis zum 30.08.1994 und vom 12.03.1996 bis zum 23.04.1996 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wachow, den 02.09.02 Nauen, den 02.09.02

[Signature]
- Der Bürgermeister -
[Signature]
- Der Amtsdirektor -

2. Die Gemeindevertretung von Wachow hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.11.1993, am 07.03.1996 und am 17.07.1997 geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wachow, den 02.09.02 Nauen, den 02.09.02

[Signature]
- Der Bürgermeister -
[Signature]
- Der Amtsdirektor -

3. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 01.06.1994 übereinstimmen.
Nauen, den 18.09.02

[Signature]
- Leiter des Katasteramtes -

4. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG wurde am 18.02.1999 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wachow beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde gebilligt.
Wachow, den 02.09.02 Nauen, den 02.09.02

[Signature]
- Der Bürgermeister -
[Signature]
- Der Amtsdirektor -

5. Die Satzung wurde von der Genehmigungsbehörde - Landkreis Havelland - mit Schreiben vom 18.09.2000, AZ: IV/63.6/042.00/Fe, mit sieben Maßgaben genehmigt. Die Maßgabe 2a dieses Schreibens wurde von der Genehmigungsbehörde - Landkreis Havelland - mit Schreiben vom 01.11.2001, AZ: IV/63.6/042.00/Fe, geändert.

Die Gemeindevertretung ist mit Beschluß vom 10.01.2002 den Maßgaben beigetreten.

Wachow, den 02.09.02 Nauen, den 02.09.02

[Signature]
- Der Bürgermeister -
[Signature]
- Der Amtsdirektor -

6. Die Satzung und die beigefügte Begründung werden hiermit ausgefertigt.

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 21.12.02 in Kraft getreten.

Nauen, den 20.1.03

[Signature]
- Der Amtsdirektor -

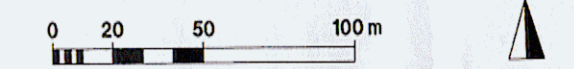
Gemeinde Wachow
Ortslage Gohlitz

Innenbereichs- und Abrundungssatzung
über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
mit Einarbeitung der Maßgaben der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, vom 18.09.2000 und 01.11.2001

Erläuterung der Planzeichen

- Grenze des Satzungsbereiches
- Baugrenze gem. § 23 (1) und (3) BauNVO (entfallen)
- Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 (Fläche 2)
- erweiterte Abrundungsflächen gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG (entfallen)
- nachrichtliche Übernahme: Vorhaben- und Erschließungsplan (Wohnbebauung) im Verfahren

Maßstab: 1:2.500 10.01.2002



Zur Genehmigung vom 18.09.2000, geändert durch Schreiben vom 01.11.2001 und zum Schreiben vom 07.10.2002.
Rathaus, 07.10.2002
[Signature]

